

Gz.(Vergabenummer / Vertragsnummer):
131-2026-0044 / H 4100 B – 042/26 - DIII.B.131.10

Rahmenvereinbarung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die
Generalzolldirektion
Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung

- Auftraggeberin -

und der

vertreten durch

- Auftragnehmerin -

wird folgende Rahmenvereinbarung über

LED Taschenlampen incl. Holster, Batterien und Clip

geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Vertragsbestandteile	3
§ 3	Auftragnehmerleistungen	3
§ 4	Abnahmemenge	4
§ 5	Laufzeit des Vertrages /Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund	4
§ 6	Bestellungen	4
§ 7	Leistungsstermine	5
§ 8	Erfüllungsort / Lieferbedingungen	5
§ 9	Qualitätssicherung und -prüfung, Güteprüfung	5
§ 10	Nachfolgeklausel gem. § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB i.V.m. § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a GWB	5

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist der Kauf und die Lieferung von

LED Taschenlampen incl. Holster, Batterien und Clip

gemäß der Leistungsbeschreibung etc. und dem Angebot der Auftragnehmerin.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung sind folgende Anlagen:
 - Anlage 1 Bezugsberechtigte
- (2) Vertragsbestandteil werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generalzolldirektion, Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung (Stand 08.06.2022).

§ 3 Auftragnehmerleistungen

- (1) Die Auftragnehmerin veräußert mangelfreie Gegenstände frei von Rechten Dritter.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, auf Anforderung der Auftraggeberin und angemessener Fristbestimmung die folgenden elektronischen Katalogdaten aller bestellbaren Produkte und Zubehörteile als Exceldatei oder als CSV-Datei zu übermitteln:
 1. eindeutige Artikelnummer
 2. Artikelkurzbeschreibung (Materialkurztext)
 3. Artikellangbeschreibung (Einkaufsbestelltext)
 4. eCl@ss-Nr. (Version 10.1)
 5. Bestelleinheit
 6. Verpackungseinheit
 7. Verpackungsmenge bzw. Anzahl von Inhaltseinheiten
 8. Preis (netto)
 9. Produktabbildung in einer Auflösung 600 x 600 Bildpunkten.
 10. Mindestbestellmenge (wenn es diese gibt)
 11. Konditionen (z.B. Staffelpreise, Zu-/ Abschläge usw.)
 12. Lieferzeit
 13. Zeitpunkt, ab dem der Artikel bestellt werden kann.
- (3) Ein entsprechender Ansprechpartner der Auftraggeberin wird der Auftragnehmerin mit der Anforderung mitgeteilt werden.
- (4) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Bestellungen aus dieser Rahmenvereinbarung (Abruf) ausschließlich per E-Mail, schriftlich oder per Telefax entgegenzunehmen und innerhalb von fünf Tagen ausschließlich elektronisch per E-Mail, schriftlich oder per Telefax den Inhalt des Abrufs sowie den Zeitpunkt der Lieferung zu bestätigen.
- (5) Die Auftragnehmerin hat nach Änderungen der mitgeteilten Daten aktualisierte Katalogdaten nachzuliefern, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die Auftraggeberin bedarf.
- (6) Die Auftragnehmerin hat auf Anforderung einen Ansprechpartner für die Bereitstellung von Katalogdaten zu benennen.
- (7) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin außerdem sofort zu informieren, wenn 75 % und wenn 100 % der Höchstabnahmemenge erreicht sind.

§ 4 Abnahmemenge

- (1) Die Auftraggeberin verpflichtet sich nicht zur Abnahme einer Mindestmenge (**Mindestabnahmemenge**).
- (2) Die geschätzte Abnahmemenge von „**LED-Taschenlampen incl. Holster, Batterien und Clip**“ beträgt insgesamt **4.452 Stück (geschätzte Abnahmemenge)**.
Die geschätzte Abnahmemenge wurde unter Beachtung der Bedarfsmengen der letzten Jahre sowie den voraussichtlichen Bedarfsmengen der in Anlage 1 aufgeführten Behörden und Einrichtungen festgelegt.
- (3) Die Auftraggeberin behält sich vor, bis zu 10% mehr als die geschätzte Abnahmemenge durch die Besteller abrufen zu lassen (**Höchstabnahmemenge**). Die Höchstabnahmemenge beträgt somit **4.897 Stück**.
- (4) Alle Abnahmemengen beziehen sich auf die Vertragslaufzeit einschließlich der Verlängerungsoptionen.

§ 5 Laufzeit des Vertrages / Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund

- (1) Die Rahmenvereinbarung wird mit einer Laufzeit von 24 Monaten geschlossen und beginnt mit der Zuschlagserteilung und endet spätestens mit Ablauf der Vertragslaufzeit.
- (2) Es besteht die Option der einmaligen Verlängerung um 12 Monate durch die Auftraggeberin. Die Verlängerungsoption wird durch die Auftraggeberin bis spätestens drei Monate vor Vertragsende in Schriftform erklärt.
- (3) Im Falle des Erreichens der Höchstabnahme endet dieser Vertrag unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit.
- (4) Die Auftraggeberin hat das Recht der außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Auftragnehmerin
 - a) die Leistung wiederholt nicht zu den gemäß § 7 Abs. 2 vorgegebenen Leistungsterminen erbracht und der Leistungsverzug nach Ablauf der jeweils gesetzten Nachfrist andauert hat,
 - b) die Leistung wiederholt mangelhaft erbracht hat und die jeweils gesetzte Nacherfüllungsfrist fruchtlos abgelaufen ist oder
 - c) ihre Verpflichtung zur Lieferung der Katalogdaten gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 oder zur Nachlieferung nach § 3 Abs. 6 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und die jeweils gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.Die Kündigungsrechte gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der den Vertrag schließenden Stelle bleiben unberührt.

§ 6 Bestellungen

- (1) Bei der Bestellung werden folgende Daten übermittelt:
 1. Lieferantenbezeichnung mit Adresse
 2. Besteller mit Adresse und Nennung eines Ansprechpartners, dessen Telefonnummer und E-Mail-Adresse
 3. Kundennummer
 4. Anzahl der Positionen, Stückzahl der einzelnen Artikel, Artikel-Nr., Beschreibung des Artikels
 5. Gesamtpreis je Artikel-Nr., Bestellwert gesamt netto, Umsatzsteuer gesamt, Bestellwert gesamt inklusive Steuern
- (2) Bestellungen, die von den Rahmenbedingungen abweichen, muss die Auftragnehmerin ablehnen.
- (3) Der Mindestauftragswert pro Bestellung beträgt 50,00 € / netto. Wird dieser Wert unterschritten, kann der Auftragnehmer pro Bestellung einen Mindermengenzuschlag in

Höhe 8,00 € netto geltend machen.

§ 7 Leistungstermine

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Leistungen unverzüglich, innerhalb 6 Wochen nach Zugang der Bestellung, zu erbringen. Besteller und Auftragnehmerin können im Bestellvorgang abweichende Leistungstermine vereinbaren.
- (2) Erkennt die Auftragnehmerin, dass sie die Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat sie dem Besteller die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.

§ 8 Erfüllungsort / Lieferbedingungen

- (1) Erfüllungsorte sind die von den Bestellern in ihrer Bestellung genannten Bestimmungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Lieferung erfolgt „frei Verwendungsstelle“ an den in der Bestellung genannten Empfänger auf dessen Gelände oder in dessen Räumlichkeiten.
- (3) Soweit im Abrufschreiben nichts Näheres bestimmt ist, ist die Auftragnehmerin oder ihre Beauftragten verpflichtet, auf eigenes Risiko und eigene Kosten für das Entladen der Lieferung am Erfüllungsort und Übergabe an einen Vertreter der Auftraggeberin zu sorgen.

§ 9 Qualitätssicherung und -prüfung, Güteprüfung

- (1) Die Auftragnehmerin hat die Leistung auf vertragsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren sowie weitergehende Qualitätssicherungsanforderungen aus sonstigen Vertragsbestandteilen zu beachten. Die Auftragnehmerin stellt durch eine ordnungsgemäße Ausgangs- und Qualitätskontrolle sicher, dass nur vertragsgemäße, d.h. mit dieser Rahmenvereinbarung und allen Vertragsbestandteilen übereinstimmende Leistungen Gegenstand des Einzelvertrages werden.
- (2) Die Auftraggeberin ist während der gesamten Vertragslaufzeit berechtigt, im Werk der Auftragnehmerin und deren Unterauftragnehmer Einsicht in den Produktionsablauf zu nehmen, die technischen und damit verbundenen organisatorischen Abläufe zu prüfen und Güteprüfungen durchzuführen.
- (3) Die Auftraggeberin kann in die Ausführungsunterlagen Einsicht nehmen und alle erforderlichen Auskünfte verlangen.
- (4) Güteprüfungen der Auftraggeberin werden durch Bedienstete der Auftraggeberin wahrgenommen.

§ 10 Nachfolgeklausel gem. § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB i.V.m. § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a GWB

- (1) Für den Fall, dass der Auftragnehmer vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund endgültig ausfällt, behält sich der Auftraggeber vor, die verbleibenden Arbeiten/Leistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses anzutragen.

Hinweis:
Der Vertrag wird mit dem Zugang des Zuschlags wirksam.
Die Unterzeichnung des Vertrages ist für dessen Rechtswirksamkeit nicht erforderlich.